

Im Rahmen von Veranstaltungen, die bei Projekten der Verbändeförderung durchgeführt werden, können aus **besonderem Anlass** auch Ausgaben für die Bewirtung mit Getränken und Speisen abgerechnet werden. Voraussetzung für die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit ist, dass die Bewirtung zur sachgerechten Durchführung der Veranstaltung notwendig ist und in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung steht. Der besondere Anlass ist ausführlich in Bezug auf die Notwendigkeit und Zweck-/Zielerreichung des Projektes bei Antragstellung und bei Änderungen während der Projektdurchführung zu begründen.

Bewirtungsleistungen sind im Finanzierungsplan den „Vergaben von Aufträgen“ (Position 0835) zuzuordnen und zu begründen.

Als angemessen werden erachtet:

- Speisen und alkoholfreie Getränke* je Sitzungstag und Person: bis zu 40 Euro/brutto **oder**
- alkoholfreie Getränke* je Sitzungstag und Person: bis zu 10 Euro/brutto (bei halbtägigen Sitzungen bis zu 5 Euro/brutto)

*Beachten Sie, dass bei Veranstaltungen **ausschließlich** Leitungswasser in Glaskaraffen zur Verfügung gestellt wird. Flaschenwasser ist demnach nicht förderfähig.

Die Betragsobergrenzen sind Höchstsätze für den Regelfall. Sofern die tatsächlichen Ausgaben die Obergrenze überschreiten, ist die Unvermeidbarkeit des Mehrbedarfes vor Erteilung der Auftragsvergabe gegenüber dem Zuwendungsgeber darzulegen und nachzuweisen.

Es wird empfohlen, beim Einholen von Angeboten und bei Ausschreibungen für Catering auf Folgendes zu achten:

- ausschließlich vegetarische Speisen anzubieten,
- möglichst Produkte aus saisonalem und ökologischem Anbau einzusetzen,
- Produkte mit Bio-Zertifizierung und/oder Fair-Trade-Zertifizierungen zu verwenden, zum Beispiel bei Kaffee, Tee oder Säften,
- zertifizierte Cateringunternehmen auszuwählen,
- Mehrweggeschirr zu verwenden und
- Lebensmittelabfälle zu vermeiden.

Bewirtungsausgaben sind durch signierte Teilnehmerlisten (Unterschrift jedes Teilnehmenden) zu belegen. Hieraus muss Anlass, Funktion und Anzahl der Teilnehmer/innen erkennbar sein. Es können nur belegmäßig nachgewiesene Ausgaben für Bewirtungen als zuwendungsfähig anerkannt und erstattet werden.

Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten.